

VERORDNUNG

des Schulausschusses der Sonderschulgemeinde Sieghartskirchen aufgrund des Schulausschussbeschlusses vom 16.04.2026, mit der die Nebengebühren für Dienstverhältnisse nach dem NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) von Bediensteten der Sonderschulgemeinde Sieghartskirchen erlassen wird.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Anspruchsberechtigung	1
II. Abschnitt - Nebengebühren	2
§ 3 Erschwerniszulagen nach § 83 Abs. 2 NÖ GBedG 2025	2
§ 4 Qualitative Leistungszulagen nach § 86 NÖ GBedG 2025	2
§ 5 Erhöhung der Nebengebühren	2
III. Abschnitt – Schlussbestimmungen	2
§ 6 Streitfälle (Auslegung im Zweifelsfall).....	2
§ 7 Inkrafttreten.....	2

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nebengebührenordnung gilt für alle Dienstverhältnisse der Sonderschulgemeinde Sieghartskirchen, auf welche die Bestimmungen des NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) Anwendung finden.

Alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Vertragsbedienstete werden in den folgenden Bestimmungen als Bedienstete bezeichnet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Bedienstete erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. 15/2024 in der geltenden Fassung, zukommenden Bezüge nachfolgende Nebengebühren.
- (2) Der Anspruch auf eine Nebengebühr entsteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Beginn des Tages, an dem die bezügliche dienstrechtliche Verfügung rechtswirksam wird oder das maßgebende Ereignis eintritt.
- (3) Teilzeitbeschäftigten erhalten pauschalierte Nebengebühren in der ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Höhe, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Im Falle der Vertretung eines Anspruchsberechtigten erhält der zur Vertretung bestimmte Gemeindebedienstete für die Dauer der Vertretung, die für die jeweilige Tätigkeit des Anspruchsberechtigten vorgesehene Nebengebühr, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Es gebührt bei monatlichen Nebengebühren ein dreißigstel für jeden Kalendertag der Vertretung.
- (5) Treffen mehrere Ansprüche auf Nebengebühren aufeinander gebühren diese nebeneinander.
- (6) Treten Umstände ein, welche eine Änderung oder das Erlöschen eines Nebengebührenanspruches zur Folge haben, so sind diese unverzüglich bekannt zu geben.
- (7) Der Anspruch auf Nebengebühren endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder mit dem Beginn des Tages, an dem die bezügliche dienstrechtliche Verfügung rechtswirksam wird oder das maßgebende Ereignis eintritt.

II. Abschnitt - Nebengebühren

§ 3

Erschwerniszulagen nach § 83 Abs. 2 NÖ GBedG 2025

- (1) Erschwerniszulage für die Grundreinigung in der Sonderschule:
Bedienstete, welche in den Sommerferien die Grundreinigung der Sonderschule durchführen, erhalten pro Arbeitswoche, in welcher überwiegend gereinigt wird, eine Erschwerniszulage in der Höhe von EUR 65,40.

§ 4

Qualitative Leistungszulagen nach § 86 NÖ GBedG 2025

- (1) Durch die nachfolgenden qualitativen Leistungszulagen werden allfällige Ansprüche auf Mehrleistungen und Überstunden nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 nicht berührt. Qualitative Leistungszulagen sind gleichzeitig mit den monatlichen Bezügen auszuzahlen.
- (2) Leistungszulage für Brandschutzbeauftragte der Sonderschule:
Bedienstete, welche die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten erfolgreich absolviert haben und vom Verbandsobmann schriftlich mittels Dienstauftrag zum Brandschutzbeauftragten bestellt werden, erhalten eine monatliche Leistungszulage in der Höhe von 1,53 % der Verwendungsgruppe V2, Gehaltsstufe 3 ab Beginn ihrer Bestellung. Die Leistungszulage des Brandschutzbeauftragten beinhaltet die Agenden des Brandschutzwartes der im Dienstauftrag benannten Dienststellen und begründet keine Erhöhung der Leistungszulage. Teilzeitbeschäftigten gebührt diese Zulage in voller Höhe.

§ 5

Erhöhung der Nebengebühren

Nebengebühren, die in absoluten Beträgen festgesetzt sind, sind in demselben Ausmaß zu erhöhen, um das sich das Monatsentgelt der Verwendungsgruppe V2 Entlohnungsstufe 3 ändert.

III. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 6

Streitfälle (Auslegung im Zweifelsfall)

Bei Streitfällen, die sich eventuell aus dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Schulausschuss der Sonderschulgemeinde Sieghartskirchen. Die endgültige Entscheidung obliegt dem jeweils zuständigen Gericht.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Nebengebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft

Sieghartskirchen, am 16.04.2026

Der Obmann:

SONDERSCHULGEMEINDE
SIEGHARTSKIRCHEN-OLLEN



Gerald Höchtel

angeschlagen am:	30.04.2026
abgenommen am:	15.05.2026

Der Obmann:

Gerald Höchtel

SONDERSCHULGEMEINDE
SIEGHARTSKIRCHEN-OLLEN